

RICHTLINIEN

für die Förderung von Vereinen

1. Förderungsgrundsätze

Verein im Sinne dieser Richtlinien ist ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, die zu der sich eine Mehrheit von Einwohnern der Gemeinde St. Johann für längere Zeit, zu einem gemeinnützigen gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen hat, sich einer organisierten Willensbildung unterwirft und ihren Sitz und Wirkungskreis im Gemeindegebiet hat (Vereinsatzung erforderlich). Ausdrücklich ausgenommen sind politische Parteien und Religionsgemeinschaften mit ihren verschiedenen Vereinigungen.

Die Gemeinde St. Johann gewährt an die Vereine folgende Zuwendungen:

- 1.1. Sachleistungen
- 1.2. Kultur- und Jugendförderungsbeiträge
- 1.3. Zuwendungen bei Jubiläen
- 1.4. Investitionsförderung

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1. Die Bewilligung von Zuwendungen durch die Gemeinde ist freiwillig. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung. Der Gemeinderat kann Ergänzungen und Änderungen dieser Richtlinien sowohl allgemeiner Art als auch für den Einzelfall treffen.

Werden die Zuwendungen nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, bzw. werden falsche Angaben gemacht, ist der Empfänger verpflichtet, die Zuwendung in voller Höhe zurückzuzahlen.

2.2. Bereitstellen von Grundstücksflächen für Vereinsanlagen

Die Gemeinde St. Johann stellt im Einzelfall im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten und entsprechend ihren Grundbesitzverhältnissen wie bisher auf Antrag und nach Prüfung des Bedarfs, die für die Vereinsanlagen notwendigen Flächen zur Verfügung.

2.3. Benützung der gemeindeeigenen Übungsräume

Probe- und Übungsräume für die keine besonderen Benutzungsordnungen gelten, werden für Probe- und Übungszwecke wie bisher kostenlos zur Verfügung gestellt.

2.4. Zuwendung bei Jubiläen

Jubiläumszuwendungen werden wie bisher im Einzelfall gewährt:

- Es werden zum 25., 50., 75., 100., 125. usw. Jubiläum 5,00 € pro Jubiläumsjahr gewährt.

- Zu jedem 10. Jubiläumsjahr (10-Jahres-Turnus) werden 2,50 € pro Jahr zugesprochen.

3. Baukostenzuschüsse

Die Gemeinde St. Johann kann im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel Neubauten, Erweiterungen und Sanierungsmaßnahmen von Vereinsanlagen, sowie die Errichtung sonstiger Vereinsanlagen fördern. Sonstige Vereinsanlagen sind Anlagen, die für die Vereinsarbeit unabdingbar sind und unmittelbar der Ausübung der Sportart bzw. bei sonstigen Vereinen der Erfüllung des Vereinszwecks dienen.

Die Höhe der Zuschüsse beträgt 10 % der nachgewiesenen Aufwendungen und Kosten, die durch Rechnungen zu belegen sind und nur in unmittelbarem Zusammenhang mit der geplanten Maßnahme stehen dürfen, maximal aber 5.000,00 €. Soweit von dritter Seite (Sportbund, Landratsamt u.Ä.) Zuschüsse gewährt werden, dient die dort anerkannte Summe als Bemessungsgrenze. Liegt eine solche Anerkennung nicht vor, wird die Höhe der zuschussfähigen Kosten vom Gemeinderat festgesetzt.

Ein Verein kann für die o.g. Förderungsmöglichkeiten alle 10 Jahre einen Zuschuss beantragen.

Nicht förderfähig sind:

- Eigenleistungen und Planungskosten
- Laufende Instandhaltungsarbeiten sowie reine Schönheitsreparaturen
- Kosten für den Erwerb von Grundstücken
- Maßnahmen und Errichtungen, die auch kommerziell genutzt werden
- Aufwendungen für Gaststätten sowie für sonstige Einrichtungen, die nicht unmittelbar für die Aufrechterhaltung des Vereinslebens bestimmt sind

4. Förderung der sporttreibenden Vereine

4.1. Die Sporteinrichtungen der Gemeinde werden den Vereinen zu Übungszwecken unentgeltlich überlassen. Die Bestimmungen der Benutzungsordnungen sind einzuhalten.

4.2. Die vereinseigenen Sportplätze werden von den Vereinen, die gemeindeeigenen Sportplätze von der Gemeinde unterhalten.

5. Jugendförderungsbeitrag

Die Gemeinde St. Johann gewährt den Vereinen jährlich einen Jugendförderungsbeitrag in Höhe von 6,00 € pro aktivem Jugendlichen.

6. Förderung der St. Johanner Kunstschaftenden

Für die Ausstellung der St. Johanner Kunstschaftenden stellt die Gemeinde ihre Räumlichkeiten im Rahmen der geltenden Benutzungsordnungen zur Verfügung. Die Ausstellung ist kostenfrei.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1. Die Gemeinde übernimmt wie bisher die Versicherung des DRK-Fahrzeugs (lt. GR-Beschluss vom 29.10.1974 bzw. 20.06.1984). Das Fahrzeug muss in St. Johann stationiert sein.

7.2. Unberührt davon bleiben Zuschüsse an besondere wirtschaftliche Vereine und deren Zwecke sowie die Feuerwehr.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Die Richtlinie vom 01.01.1988 tritt hiermit außer Kraft.